

GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 5. September 1952	Nr. 122
Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 52	Verordnung über die Gewährung von Ehrenpensionen	823
25. 8. 52	Preisverordnung Nr. 263 — Verordnung über Änderung der Preisverordnungen Nr. 222 und Nr. 252 über die Regelung der Preise für Brillengläser	824
20. 8. 52	Richtlinien über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie	825
1. 9. 52	Richtlinien über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektion für die Maschinenbauindustrie	826
29. 8. 52	Anordnung über die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen für abgeliefertes Schlachtvieh	827
26. 8. 52	Anordnung über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952	828
1. 9. 52	Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln	830
1. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln	831

Verordnung über die Gewährung von Ehrenpensionen. Vom 28. August 1952

In Durchführung der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) wird über die Gewährung von Ehrenpensionen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ehrenpensionen sind eine hohe persönliche Ehrung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind eine besondere Anerkennung außerordentlicher Verdienste und Leistungen im Dienste des demokratischen Fortschrittes.

(2) Ehrenpensionen können für hervorragende Leistungen im Kampf um den Frieden und den Sozialismus verdienten Werktätigen, Wissenschaftlern, Angehörigen der technischen Intelligenz, Schriftstellern, Kunstschaffenden, verdienten Persönlichkeiten des Staatsapparates und des öffentlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.³

(3) Nationalpreisträger haben gemäß Abschnitt I, § 7, Abs. 10 der Kulturverordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185) Anspruch auf eine Ehrenpension.

§ 2

(1) Die Ehrenpension wird in der Regel für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres ausgezahlt. In Fällen vorzeitiger Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit erfolgt die Zahlung der Ehrenpension mit Beginn des Monats, in dem Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit festgestellt worden ist. Für verfolgte des Naziregimes und Bergleute gilt die für sie gesetzlich festgelegte Altersgrenze für die Zahlung von Renten.

(2) Ehepartner oder Lebenskameraden erhalten 60%, Halbweisen 10%, Vollweisen 25% des dem verstorbenen Pensionsberechtigten zuerkannten Betrages. In besonderen Fällen kann eine abweichende Sonderregelung getroffen werden. Die gesamten Zahlungen an alle Hinterbliebenen dürfen den dem Pensionsberechtigten zuerkannten Betrag nicht überschreiten.

(3) Zahlungen an überlebende Ehepartner und Lebenskameraden enden mit der Eingehung einer neuen Lebensgemeinschaft des Hinterbliebenen. Zahlungen an Waisen enden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und, falls die Berufsausbildung nicht abgeschlossen ist, mit der Beendigung der Berufsausbildung.